

schuldigten, wie der Beschwerdeführer meint, objektiv falsch wäre, hieraus noch keine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung. Es ist nicht jeder Rechtsverstoß als Beugung des Rechts i. s. d. Straftatbestands anzusehen. Vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element und soll nur Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt (BGH, NSTZ 2010, 92). Hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 10.09.2019 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Köhler
Oberstaatsanwalt

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Bamberg (Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg) zuständig.

Für Rechtsanwälte, die die Reisekosten zur Verteidigung ihres Mandanten nachträglich nicht erhalten besteht ein Grundrechtsverstoss aus Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG und ein Verstoss gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 BV), weil auch mittelbar das Interesse des Beschuldigten an einer effektiven Verteidigung zu beachten ist (BVerfG 2 BvR 813/99 Rn 8). <http://blog.justizfreund.de/reiseentschaedigung-verfassungsfeinde-sta-lieb-und-osta-koehler-erklaeren-ihre-trickserei-zur-verurteilung-unschuldiger-menschen-15-10-2019/>

Wer hätte das ahnen können. Akte der Willkür mit weiteren Verfassungsverletzungen, sind in Coburg und Bamberg nichts was auf Rechtsbeugung hindeutet, sondern vollkommen normale Rechtssprechung.

Die Vorschriften auf denen die Rechte beruhen, sind gemäß dem Deutschen Bundestag so einfach, dass sie auch Rechtslaien problemlos verstehen können und die Richterkollegen sind alle zur Ausübung ihres Amtes fähig:

Richterin Melanie Krapf (AG-Coburg 3 Cs 111 Js 2087/18 vom 03.01.2019):

"Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen des Angeklagten in der Darstellung der aus Sicht des Angeklagten vorliegenden Unfähigkeit der beiden Geschädigten zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes,..."

Dann kann es doch nur Vorsatz sein aber auch darauf deutet nichts hin. Vielleicht ist man doch nicht so fähig wie man immer tut und aufgrund dessen unschuldige Menschen ebenso willkürlich völlig "normal" verurteilt.